

Satzung der Nümbrechtener Aktionsgemeinschaft e.V.

§ 1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Nümbrechtener Aktionsgemeinschaft e.V.“

Er hat seinen Sitz in Nümbrecht.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung des Handels, Gewerbes, der Dienstleistungen und der Freiberufler, sowie der Hotellerie und des Gastgewerbes in der Gemeinde Nümbrecht.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a.) natürlichen Personen
- b.) juristischen Personen

Als Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf den Vorschlag und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom erweiterten Vorstand ernannt.

Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Anmeldung.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn satzungswidriges Verhalten, oder ein sonstiger wichtiger, vereinschädigender Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

Ferner endet die Mitgliedschaft durch Tod.

Satzung der Nümbrechtler Aktionsgemeinschaft e.V.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Die Mitgliedsbeiträge werden erstmalig innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme, im übrigen bis zum Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels einer schriftlichen Einladung mindestens vierzehn Tage im Voraus.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem / ihrem Stellvertreter(in) geleitet.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem / der Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Satzungsändernde Anträge sind so rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen, dass sie noch in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Wahl des Gesamtvorstandes
 - Bestimmung eines Wahlleiters bei Wahlen des 1. Vorsitzenden
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
 - Feststellung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Kassenprüfer
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
8. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen in der Einladung als separater Tagesordnungspunkt aufgeführt sein. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzung der Nümbrechtler Aktionsgemeinschaft e.V.

11. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
12. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb einer vierwöchigen Frist einberufen, wenn diese von mindestens 1/5 (einem Fünftel) der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
 - b. dem Stellvertreter / der Stellvertreterin
 - c. dem Kassierer / der Kassiererin
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin
2. Dem erweiterten Vorstand gehört eine vorher von der Mitgliederversammlung bestimmte Anzahl von Beiräten an.
3. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird dessen Aufgabe durch Vorstandsbeschluss, bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung, auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder nur auf Grundlage eines Vorstandsbeschlusses eine Vergütung. Die Vergütung muss angemessen sein.

§ 9 Vertretung des Vereines

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der / die Vorsitzende und sein / ihr Stellvertreter(in).
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit nicht einzelnen Vereinsmitgliedern für gewisse Geschäfte Vollmacht von ihm/ihr übertragen worden ist.
3. Im Innenverhältnis darf der / die stellvertretende Vorsitzende seine / ihre Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden ausüben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins nach innen und außen zu führen. Er ist hierbei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Einberufung des Vorstandes oder des erweiterten Vorstands erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter, mindestens eine Woche vor der Sitzung, an alle Vorstandsmitglieder. Die Tagesordnungspunkte werden von dem / der Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung mitgeteilt.
3. Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung, bei der Abwesenheit sein / ihr Vertreterin.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem / der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

Satzung der Nümbrechter Aktionsgemeinschaft e.V.

§11 Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Verein findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein nicht statt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens für gemeinnützige Zwecke im Bereich Nümbrecht. Entsteht keine Einigung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nümbrecht oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Satzung kann durch eine Geschäftsordnung ergänzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.11.2018 beschlossen.